

Wegen der Herrn Neufen :

Benedictus Pascha, Rath und Secretarius.

Wegen der Herrn von Schönburg :

Johann Bracht, Rath.

### Anmerkungen.

ad §. 7.

Das von dem Administratore des Erz-Stifts Magdeburg an Chur-Sachsen erlassene Schreiben lautete folgender maßen :

Unsere freundliche Dienste und was wir mehr liebes und gutes vermögen, jederzeit zuvorn. Hochgebohrner Fürst, freundlicher vilgeliebter Herr Better, Vater und Bevatter. Euer Liebden ist zuvorhin nicht unbewußt, in was schädlicher Unordnung und Confusion das Münz-Weßen noch jeziger Zeit, insonderheit aber der kleinen Sorten halber begriffen, indeme dieselbe von dem gemeinen Mann, ungeachtet sie dem alten in Kayfers Ferdinandi Münz-Edict de An. 1559. verordneten Schrot und Korn durchaus gemäß, aus lauterer Widersetzigkeit fast ganz nicht aufgenommen werden wollen; dahero verur-sachet wird, daß man so gar von einer Stadt zur andern in gemeinen Ausgaben, zu der Unterthanen und des armen Mannes höchsten Beschwer nicht fort kan, was an einem Ort gilt, wird am andern repro-biret und besorgen Wir Uns, es dürffte solche Ungelegenheit weiter einreißen und im Fall nicht in Zeiten uf fügliche Mittel gedacht werden sollte, die Commerciën einen zimlichen Anstoß leyden, im-maßen Uns dann von unterschiedenen Dertern unsers Erz-Stifts, so in Euer Ebden Landen um Holz, Bier und andere Waaren handeln, vilerhand wehmüthige Klagen und Bericht einkommen, daß sie uf solche Weise alles Handels und Wandels werden müßig gehen müß-sen. Wiewohlen Wir nun selbst befinden, daß bey jezigem zerrüt-teten Zustande keine durchgehende Gleichheit zu hoffen: So will doch unsers Ermeßens die höchste Nothdurfft seyn, daß um der armen Un-terthanen willen, zum wenigsten zwischen den Benachbarten eine gute Correspondenz und Conformität gehalten werde, bevorab wann man deßen vergewißert, daß die Münze eines und des andern Orts richtig und den Reichs- und Erays-Constitutionen gemäß gepräget wird und sich also niemand einiges Schadens oder Bervortheilung zu besorgen hat: Haben derowegen an Ew. Ebden diß Werck freund-vetterlich gelangen lassen und zu Deroselben fernern hochvernünftigen

Pp 3

Nach